

## **Satzung der Gemeinde Niestetal über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstiger Materialien sowie Gebrauchsgüter im Außenbereich**

Die Satzung der Gemeinde Niestetal über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstiger Materialien sowie Gebrauchsgüter im Außenbereich wurde am 16.07.1973 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 03.08.1973 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Satzung über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstiger Materialien sowie Gebrauchsgüter im Außenbereich aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# **Satzung**

## **der Gemeinde Niestetal über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstiger Materialien sowie Gebrauchsgütern im Außenbereich**

### **§ 1**

Die Lagerung von Autowracks, Alts- und sonstigen Materialien sowie Gebrauchsgütern im Außenbereich (das ist der Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bedarf der Genehmigung.

### **§ 2**

Die Genehmigung wird vom Gemeindevorstand erteilt.

### **§ 3**

- I. Die Genehmigung ist unter Darlegung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Lagerung schriftlich zu beantragen.
- II. Ein Lageplan ist beizufügen.
- III. Mit der Lagerung darf erst nach der Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

### **§ 4**

- I. Die Genehmigung wird nur befristet erteilt.
- II. Sie kann unter Auflage und Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die in § 1 genannten Gegenstände laufend zu verarbeiten, wegzuschaffen oder die Lagestelle durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern oder durch sonstige geeignete Maßnahmen abzuschirmen.

- III. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.  
Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn durch die beabsichtigte Lagerung
- a) schädliche Einflüsse auf den Untergrund eintreten können,
  - b) die Wasserwirtschaft gefährdet wird,
  - c) die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet wird oder
  - d) eine den gemeindlichen Planungsabsichten widersprechende Häufung gleichartiger Anlagen zu befürchten ist.
- IV. Bei der Entscheidung sind nachbarliche Interessen zu berücksichtigen.

## **§ 5**

- I. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot oder ein Gebot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 1,00 € bis 500,00 € geahndet werden kann.
- II. Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene gemäß § 54 OWiG Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Amtsgericht Kassel stellen.
- III. Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist das Unterwerfungsverfahren nach § 67 OWiG zulässig.

## **§ 6**

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen die Rechtsmittel nach dem jeweils geltenden Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher geltenden Satzungen der ehemaligen Gemeinden Sandershausen vom 25. März 1965 und Heiligenrode vom 27. Mai 1965 außer Kraft.